



Kleine Anfrage

**der Abg. Evelin Schönhut-Keil (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 16.05.2002**

**betreffend Ausführungsgesetz zur eingetragenen
Lebenspartnerschaft (LPartG-ZVerfG)**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und der Sozialministerin wie folgt:

- Frage 1. In welchen Gemeinden und Städten werden Lebenspartnerschaften von lesbischen oder schwulen Paaren im offiziellen Trauzimmer durch Standesbeamte begründet?
- Frage 2. In welchen Gemeinden und Städten werden Lebenspartnerschaften von lesbischen und schwulen Paaren nicht im offiziellen Trauzimmer und/oder nicht durch den offiziellen Standesbeamten begründet?
- a) Welche Räumlichkeiten sind in diesen Gemeinden als Ersatz für das Trauzimmer vorgesehen?
 - b) Welche Amtspersonen ersetzen in diesen Gemeinden den offiziellen Standesbeamten?

Zuständige Behörde für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts ist in Hessen der Gemeindevorstand, der das erforderliche Verwaltungsverfahren von einer seiner Organisationseinheiten mit den dort tätigen Beschäftigten bewältigen lässt. Dies kann - abhängig von der in jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Organisationshoheit getroffenen Entscheidung - beispielsweise das Einwohnermeldeamt, das Bürgerbüro oder auch das Standesamt, nicht dagegen der Standesbeamte sein.

"Der Standesbeamte" ist keine dienst- oder organisationsrechtliche Bezeichnung, sondern die bundesrechtliche Beschreibung einer in den §§ 1, 51 ff. PStG geregelten Funktion, die die Erledigung der im Personenstandsrecht angelegten Aufgaben erfasst. Die behördliche Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist vom Bundesgesetzgeber entgegen seiner ursprünglichen Absicht bisher nicht als Aufgabe des Standesbeamten in das Personenstandsrecht integriert. Dementsprechend wirken Standesbeamte in dieser Eigenschaft in keiner hessischen Gemeinde an der Begründung von Lebenspartnerschaften mit.

Es ist rechtlich zulässig und in der kommunalen Praxis üblich, den zu Standesbeamten bestellten Beschäftigten neben ihren personenstandsrechtlichen Tätigkeiten andere Verwaltungsaufgaben, wie z.B. das Pass- und Personalausweiswesen, den Einbürgerungsbereich oder das Friedhofs- und Bestattungswesen, zu übertragen. Die Betroffenen werden in diesen Fällen allerdings nicht als Standesbeamte, sondern für den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand tätig. Die hessischen Städte und Gemeinden haben in der Mehrzahl die in Rede stehende Aufgabe dem Standesamt zugewiesen; sie wird dort für den Gemeindevorstand in der Regel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigt, die auch zu Standesbeamten bestellt sind. Abweichende Lösungen sind in der Anlage zusammengestellt.

Die Einrichtung und Vorhaltung eines Trauzimmers beruht auf ausdrücklichen personenstandsrechtlichen Vorgaben in den §§ 8, 186, 187 PStG der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz; sie beziehen sich ausschließlich auf Eheschließungen, nicht dagegen auf die Begründung von Lebenspartnerschaften, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 - 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 - als "aliud" zur Ehe bezeichnet hat. Eine rechtliche Verpflichtung, das für Eheschließungen gewidmete Trauzimmer auch für die behördliche Mitwirkung an der Begründung von Lebenspartnerschaften zu nutzen, gibt es danach nicht. Ungeachtet dessen hält es die Landesregierung für eine nicht regelungsbedürftige Selbstverständlichkeit, dass Lebenspartnerschaften in einem räumlichen Umfeld und einer Atmosphäre begründet werden, die der Bedeutung eines derartigen Vorgangs gerecht werden. Anhaltspunkte dafür, dass einzelne Kommunen dieser Verantwortung nicht gerecht werden, liegen der Landesregierung nicht vor; dies gilt auch für die in der Anlage aufgelisteten Städte und Gemeinden, die andere Räumlichkeiten als das Trauzimmer für die Mitwirkung an der Begründung von Lebenspartnerschaften nutzen.

Frage 3. Wie viele Anfragen von lesbischen oder schwulen Paaren auf das Recht auf eine Lebenspartnerschaft wurden bislang in den hessischen Standesämtern verzeichnet?

Die zuständigen Gemeindevorstände führen keine entsprechenden Statistiken.

Frage 4. Wie viele Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind bislang in Hessen begründet worden?

Im ersten Jahr der Geltung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind in Hessen insgesamt 599 Lebenspartnerschaften begründet worden, davon mehr als die Hälfte (300) in den kreisfreien Städten.

Frage 5. Wie verteilen sich die Anteile von schwulen und lesbischen Partnerschaften bei Anfragen und bei Verpartnerungen?

Erhebungen nach dem Geschlecht werden nicht flächendeckend durchgeführt. Im Bereich der fünf kreisfreien Städte verteilen sich die 300 Lebenspartnerschaften auf 236 männliche und 64 weibliche Partnerschaften. Zu den Anfragen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Sind der Landesregierung Probleme und Klagen von lesbischen und schwulen Paaren über die Praxis bei der Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in hessischen Standesämtern bekannt?

Der Landesregierung ist aus Presseberichten bekannt, dass es in einzelnen Kommunen Diskussionen um die gemeindliche Umsetzung der hessischen Ausführungsbestimmungen gegeben hat. Klagen von Betroffenen haben die Landesregierung nicht erreicht.

Frage 7. Sind der Landesregierung Probleme und Klagen der hessischen Standesbeamten bei der Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes bekannt?

Nein.

Frage 8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass für lesbische und schwule Paare, die ihre Lebenspartnerschaftsverträge in Hinterzimmern, Teeküchen etc. schließen müssen, weil Bürgermeister sich weigern, für die Zeremonie das Trauzimmer zur Verfügung zu stellen, dies eine Diskriminierung darstellt?

Die der Frage zugrunde liegende Sachverhaltsannahme entspricht nicht der Realität in den hessischen Städten und Gemeinden; auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Wiesbaden, 22. Oktober 2002

Volker Bouffier

Anlage

Zu Frage 1 und 2: Behördliche Mitwirkung an der Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb des Trauzimmers und/oder durch Beschäftigte, die nicht zugleich Standesbeamte sind		
Gemeinde	Räumlichkeit	Beschäftigte
Regierungsbezirk Darmstadt		
Glashütten (HTK)	Dienstzimmer Bürgermeister	Bürgermeisterin
Königstein (HTK)	Sitzungszimmer	-
Oberursel (HTK)	Sitzungszimmer	standesamtlicher Sachbearbeiter
Bruchköbel (MKK)	Magistratzimmer	-
Freigericht (MKK)	Dienstzimmer Standesbeamter	-
Wächtersbach (MKK)	Magistratzimmer	-
Flörsheim am Main (MTK)	Kunstforum Mainturm; Sitzungs-/ Besprechungszimmer	-
Hofheim am Taunus (MTK)	Dienstzimmer Erster Stadtrat	Erster Stadtrat
Kelkheim (MTK)	Gartensaal	standesamtlicher Sachbearbeiter
Sulzbach (MTK)	Kleiner Sitzungssaal	-
Mainhausen (Lkrs. Of)	Versammlungsraum Mainflingen	-
Rödermark (Lkrs. Of)	Magistratzimmer	-
Regierungsbezirk Gießen		
Fernwald (Lkrs. Gi)	noch nicht bestimmt	-
Heuchelheim (Lkrs. Gi)	Sitzungssaal Gemeindevertretung/ -vorstand	Mitarbeiter Ordnungsamt
Hungen (Lkrs. Gi)	Magistratzimmer	-
Langgöns (Lkrs. Gi)	-	Mitarbeiter Ordnungsamt
Breitscheid (LDK)	Kleiner Sitzungssaal	Leiter Sozialamt
Driedorf (LDK)	Dienstzimmer Bürgermeister	-
Wetzlar (LDK)	Rechtsamt	Mitarbeiter Rechtsamt
Angelburg (Lkrs. MB)	Dienstzimmer Standesbeamter	-
Bad Endbach (Lkrs. MB)	Dienstzimmer Standesbeamter	-
Dautphetal (Lkrs. MB)	Dienstzimmer Standesbeamter	-
Gladenbach (Lkrs. MB)	Dienstzimmer Standesbeamter	-
Stadtallendorf (Lkrs. MB)	Magistratzimmer	-
Steffenberg (Lkrs. MB)	Sitzungszimmer	-
Alsfeld (VBK)	-	Mitarbeiter Ordnungsamt
Homburg/Ohm (VBK)	-	Mitarbeiter Hauptamt
Grebenua (VBK)	-	Mitarbeiter Ordnungsamt
Lauterbach (VBK)	Bürgerbüro	Mitarbeiter Bürgerbüro
Regierungsbezirk Kassel		
Bad Salzschlirf (LkrsF)	Sitzungszimmer	Mitarbeiter Ordnungsamt
Burghausen (LkrsF)	Einwohnermeldeamt	Mitarbeiter Einwohnermeldeamt
Ebersburg (LkrsF)	-	Mitarbeiter Hauptamt
Eichenzell (LkrsF)	Ordnungs- u. Meldeamt	Mitarbeiter Ordnungs- u. Meldeamt
Eiterfeld (LkrsF)	Besprechungszimmer	-
Flieden (LkrsF)	Verwaltungszimmer	-
Fulda (LkrsF)	Stadtschloss/Bürgerbüro	Leiterin Bürgerbüro
Hosenfeld (LkrsF)	Sitzungszimmer	Leiter Hauptamt
Hünfeld (LkrsF)	-	Mitarbeiter Bürgerbüro
Kalbach (LkrsF)	Bürgerbüro	Leiter Hauptamt
Künzell (LkrsF)	Besprechungszimmer	Mitarbeiter Ordnungsamt
Neuhof (LkrsF)	Einwohnermeldeamt	Mitarbeiter Bürgerbüro
Poppenhausen (LkrsF)	-	Mitarbeiter Kämmerei
Tann (LkrsF)	-	Mitarbeiter Hauptamt
Gilsberg (SEK)	Dienstzimmer Standesbeamter	-
Oberaula (SEK)	noch nicht bestimmt	noch nicht bestimmt
Ottrau (SEK)	Dienstzimmer Ordnungsamt	-